



Liberales Forum
Landtagsklub
Wien

ABGELEHNT

4. FEBRUAR 2000

3088/LAT/00

Einzelantrag des Abgeordneten
Mag. Gabriele Hecht an den Landtag
des Bundeslandes Wien

ZUSATZANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag.^a Gabriele Hecht und PartnerInnen (Liberales Forum) zum Hauptantrag, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 4. Februar 2000 zu Post 6

betreffend **Zweckwidmung des Kulturförderungsbeitrags**

Der vorliegende Entwurf des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes soll das Wiener Kulturschillinggesetz ersetzen. Der Kern dieses Gesetzes soll die Besteuerung des Betriebs (bisher die Bewilligung) einer Rundfunkempfangseinrichtung in Wien sein. Die Abgabenhöhe soll 20 % der zu leistenden Rundfunkgebühren und Programmtergelte exklusive der Umsatzsteuer und des Kunstförderungsbeitrags betragen. Mit einem jährlichen Aufkommen an dieser Abgabe in der Höhe von rund 235 Millionen Schilling (rd. 17 Millionen Euro) wäre zu rechnen. Diese Einnahmen sollen gemäß §9 für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, verwendet werden.

Bisher sind jeweils rund 55% des Kulturschillings für die Altstadterhaltung ausgegeben worden, der Rest wurde diversen Vereinen bzw. Personen für thematisch weit gestreute Projekte als Subvention zur Verfügung gestellt. Eine besondere Schwerpunktsetzung bei der Mittelvergabe war bisher nicht erkennbar.

Es wäre unserer Meinung nach aber gerechtfertigt, einen wesentlichen Teil der Rundfunkabgabe für die Subventionierung neuer Medien und hier insbesondere für innovative Projekte der österreichischen Filmwirtschaft (zusätzlich zu den Mitteln des Wiener Filmfinanzierungsfonds) zu verwenden. Dies könnte zu einer beachtlichen Belebung dieses bisher vernachlässigten Wirtschaftssegments in Wien führen und käme einerseits den Rundfunkeinrichtungen als wichtigste Nachfrager dieser Produkte und andererseits den Abgabepflichtigen zugute.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG
gem. § 30d Abs. 2 GeO des Landtages für Wien

Der § 9 des Kulturförderungsgesetzes soll wie folgt lauten:

„§9. Das Erträgnis der Abgabe ist für kulturelle Zwecke, insbesondere für die Altstadterhaltung, für die Filmwirtschaft, sowie für innovative Projekte neuer Medien zu verwenden.“

Wien, am 4. Februar 2000


Mag.^a Gabriele Hecht





